

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7A FÜR DAS GEBIET „ZENTRUM“

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1000

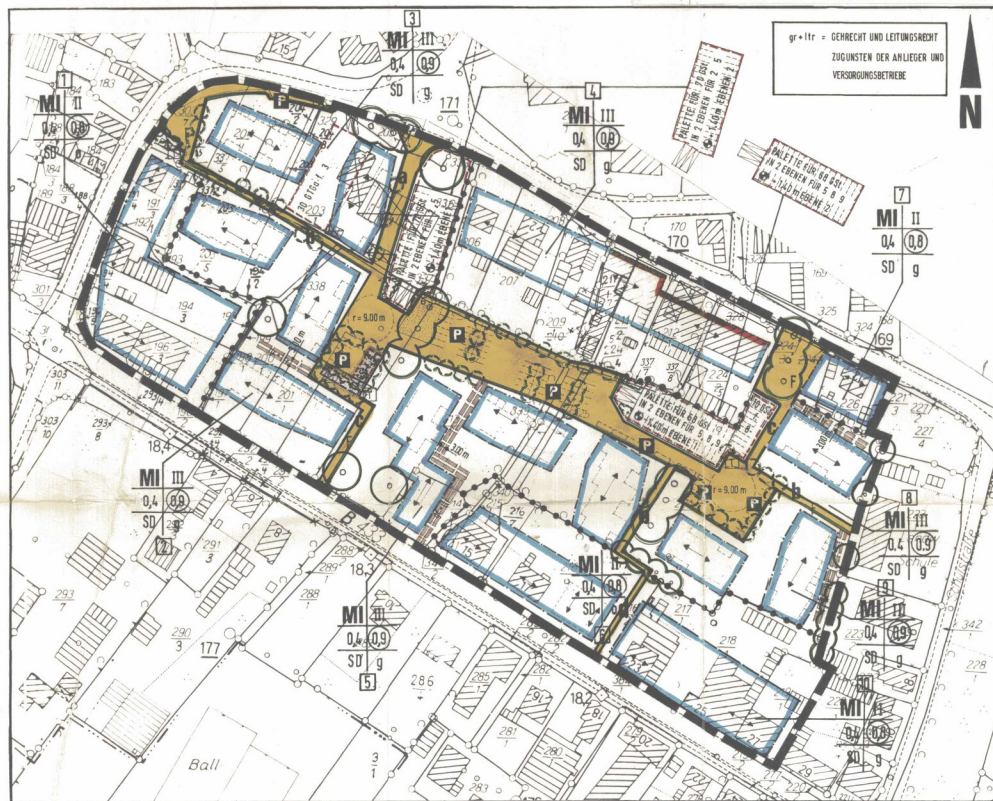


FÜR DEN BEREICH HAMBURGER STRASSE, FRIEDENSTRASSE, HOLSTENSTRASSE, SCHULSTRASSE, MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE, DIE DIREKT AN DIE SCHULSTRASSE GRENZEN

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I.S. 1763).

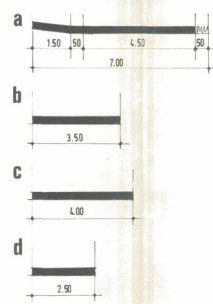
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANTEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I Festsetzungen		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BbauG
MI	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BbauG
	MISCHGEBIET	§ 6 BbauVO
I	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BbauG
z.B. 0,2	ZAHL DER VOLLESGROSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9/16-17 BbauVO
z.B. 0,25	GRUNDFLÄCHENHÄUFIGKEIT	§ 9/16-17 BbauVO
—	GESCHOSSENLÄNGE	§ 9/17 BbauVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 15/5 BbauVO
0	BAUWEISE	§ 9/1/2 BbauG
g	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2 BbauVO
	GESAMTLOSE BAUWEISE	§ 22/3 "
—	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9/1/2 BbauG
—	BAUGRENZE	§ 23/3 BbauVO
—	BAULINIE	§ 23/2 "
—	HAUPTFABRICHTUNG	§ 9/1/2 BbauG
P	VERKEHRSFÄCHEN	§ 9/1/1 "
	ÖFFENTLICHE PARKFÄCHEN	§ 9/1/1 "
	STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	§ 9/1/1 "
F	STRASSENBEDECKUNGS- UND BEGRENZUNGS SÜNDIGER VERKEHRSFÄCHEN	§ 9/1/1 "
	FUSSGÄNGERBEREICHE	§ "
	FÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22 "
Gt Gd	GEMEINSCHAFTSSTELLENPLÄTZE	" "
T	GEMEINSCHAFTSFEIERLÄRANEN	" "
	TRAFOSTATION	§ 9/1/12 "
gr + ltr	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGNUNGSBETRIEBE	§ 9/1/21 BbauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTBEREICHE)	§ 9/1/24 BbauG
	BAÜME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25 BbauG
	BAÜME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25 BbauG
	AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
SD	SATTELDACH	§ 9/4 "
II DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSGRENZUNGEN	IN AUSSICHT GENEHMIGTER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE
	FAHRBAHN	GEHWEG
	STRASSENBELEGUNG	GRUNDPLÄNE EINER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE
	SICHTBEREICH	BEZEICHNUNG VON TÜRGEBIETEN
	HÖHENLINIE	



X 3
AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BauGG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12. AUGUST 1976 (BGBL. I.S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I.S. 949) SOWIE § 10 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1976 (DVBLL. SCHL. - H. S. 260), L.V.M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUFESTLEGERISCHE FestsETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (DVBLL. SCHL. - H. S. 248) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 15.06.1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 A FÜR DAS GEBIET „ZENTRUM“ FÜR DEN BEREICH HAMBURGER STRASSE, FRIEDENSTRASSE, HOLSTENSTRASSE, SCHULSTRASSE, MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE, DIE DIREKT AN DIE SCHULSTRASSE GRENZEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.
MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEEBERG

STRASSENPROFILE



TEIL B : TEXT

- In dem Bereich der bebauten freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedungen und eiserne Anlässe max. 70 cm hoch sein, gemessen vom Fahrbahnrand (F 9, Abs. 1, Nr. 10 BbauG).
- In den Mischgebieten sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 - 40° auszuführen. Pultdächer werden ausnahmsweise zugelassen, die jedoch mit roten oder dunkelbraunen Pfannen oder Dachziegeln zu decken sind. Gruppenweise zusammenzufassen. Dem § 31 Abs. 1 BbauG kann die untere Bauhöhe nach Abs. 2 zulassen, wenn mehrere unterschiedliche Dachformen zusammen gesetzt werden sollen, die von der Festsatzung "Satteldach" abweichen (§ 9, Abs. 4 BbauG).
- Dachendecke sind mit roten bis rotbraunen Verblendmauerwerk auszuführen (F 9, Abs. 4 BbauG).
- Für die Teilgebiete 2, 3, 5, 8 und 9 werden Einfriedungen der Wohnhöfen bis zu einer Höhe von 2,00 m aus Verblendmauerwerk nach Abs. 1 zugelassen (F 9, Abs. 4 BbauG).
- In allen Tei- gebieten werden vertikale Fassadenentwässerungen vorgeschrieben. Alle 10 bis 15 m sind vor- oder zurückrinnende Gebäudeteile gegenüber der vorderen Baufucht von mind. 1 m Tiefe vorgeschrieben. (§ 9, Abs. 4 BbauG).
- Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19, Abs. 1 BauNVO sind Flächenanteile an außerhalb des Grundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 22 BbauG hinzuzurechnen. (F 21 a, Abs. 3 BauNVO) Die zulässige Geschwindigkeit im Sinne des § 20 BauNVO darf im Teilgebiet 3 um die Fläche der Gemeinschaftsfläche erhöht werden. (F 21 a, Abs. 5 BauNVO)
- Der § 31, Abs. 1 BbauG kann die untere Bauhöhe ausgenommen von der Festsetzung der Höhenlinie für die Parktafeln zulassen.

- (RAL 2001, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016).
- (RAL 7015, 7016, 7021, 7022, 7026).
- (RAL 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016, 8003, 8004, 8007, 8008, 8012, 8015, 8016, 8024).

X 1 bis X 4 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 14.12.1983.
Kaltenkirchen, den 12.01.1983
Kunz
Bürgermeister

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 23.06.1980 DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 04.07.1980 DURCH ABDRUCK IN DER Seeburger Zeitung / IM ÄMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 04.10.1980 ERFOLGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 28.06.1982
Kunz
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBESTELLUNG NACH § 21 ABS. 2 BBAU VOM 04.10.1980 (URKUNDE) WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.06.1982 DURCH ABDRUCK IN DER Seeburger Zeitung / IM ÄMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 04.10.1980 ERFOLGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 28.06.1982
Kunz
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT BESCHLUSS VOM 28.06.1982 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 28.06.1982
Kunz
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 28.04.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
KALTENKIRCHEN, DEN 28.06.1982
Kunz
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.02.82 BIS ZUM 08.03.82 WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEZIEHUNGEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE, BEACHTET WERDEN KÖNNEN, AM 25.04.82 VON DER Seeburger Zeitung / IM ÄMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 28.06.1982
Kunz
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 01. JULI 1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTBÜCHERLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHMIDT.
BAD SEEBERG 1. JUNI 1982
Kunz
LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEWEGEN UND ANFORDERUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAMEN AM 15.06.82 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WURDE. DIE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.06.82 GEBILLIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 28.06.1982
Kunz
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 15.06.82 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.06.82 GEBILLIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 28.06.1982
Kunz
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT BESCHLUSS DES LANDRATS DES KREISES BAD SEEBERG VOM 27.09.82 AN 22.10.1982 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN erteilt.
KALTENKIRCHEN, DEN 22.09.1983
Kunz
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14.12.82 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET DIE AUFLAGENFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES BAD SEEBERG BESTÄTIGT.
VOM 11.02.83 AN 22.10.1982
KALTENKIRCHEN, DEN 15.12.1983
Kunz
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 15.12.1983
Kunz
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN, SIND AM 04.12.83 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE BEWERTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a Abs. 4 BbauG) SOWIE AUF DIE FALLIGKEIT UND ERÖFFNUNG VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BbauG) HINGEWIESEN WURDEN. DIE SATZUNG IST MITRIN AM 02.12.83 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 15.12.1983
Kunz
BÜRGERMEISTER

2. Fuspertgung